

Besondere Teilnahmebedingungen für Kinder und Jugendliche

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Teilnahmebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Monique Bogedein für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den hierfür angebotenen Trainingskursen.
2. Vertragspartnerin beziehungsweise Vertragspartner der Anbieterin ist die anmeldende personensorgeberechtigte Person. Sie ist für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich. Die Teilnahme am Training erfolgt durch das angemeldete Kind beziehungsweise die angemeldete jugendliche Person.
3. Soweit diese Besonderen Teilnahmebedingungen für die Teilnahme Minderjähriger abweichende Regelungen enthalten, gehen sie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert.

§ 2 Anmeldung und Teilnahmevoraussetzungen

1. Die Anbieterin bietet die Kurse „Chen-Stil Taijiquan für Kids“ für Kinder im Grundschulalter und „Chen-Stil Taijiquan für Teens“ für Jugendliche im Oberschulalter an. Eine Teilnahme ist grundsätzlich ab Eintritt in die erste Schulklasse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Die Zuordnung zu einer Kursgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der individuellen Entwicklung.
2. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch eine personensorgeberechtigte Person über das vorgesehene Online-Anmeldeformular. Für den Vertragsschluss gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Vorkenntnisse im Taijiquan sind nicht erforderlich. Die Teilnehmenden müssen deutschsprachige Trainings- und Sicherheitsanweisungen ausreichend verstehen und sich bei Bedarf verständlich machen können.

4. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Kind beziehungsweise die jugendliche Person ohne Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person am Gruppentraining teilnehmen und sich grundsätzlich selbstständig umziehen kann. Außerdem muss es beziehungsweise sie in der Lage sein, grundlegende Sicherheitsanweisungen zu befolgen und am gemeinsamen Training teilzunehmen, ohne sich selbst oder andere erheblich zu gefährden.
5. Besteht aufgrund individueller Entwicklungsbesonderheiten oder eines zusätzlichen Unterstützungsbedarfs Klärungsbedarf hinsichtlich der Teilnahme, prüfen die Anbieterin und die Sorgeberechtigten gemeinsam, unter welchen Voraussetzungen eine sichere und angemessene Teilnahme möglich ist. Maßgeblich sind die individuellen Bedürfnisse der teilnehmenden Person sowie die tatsächlichen Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Gruppenangebots.

§ 3 Aufsichtspflicht und Übergabe

1. Die Teilnehmenden dürfen das Studio frühestens zehn Minuten vor Beginn ihrer jeweiligen Trainingseinheit betreten. Die Aufsicht der Anbieterin beginnt mit der tatsächlichen Übernahme des Kindes beziehungsweise der jugendlichen Person in ihre Obhut. Eine reguläre Betreuung vor dem vorgesehenen Einlasszeitraum ist nicht vereinbart.
2. Das Training findet grundsätzlich ohne Anwesenheit der Sorgeberechtigten oder anderer Begleitpersonen statt. Ein Aufenthalt dieser Personen in den Trainingsräumen während der Trainingseinheiten ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und zur Gewährleistung eines ungestörten Trainingsablaufs nicht vorgesehen.
Ausnahmen sind ausschließlich nach vorheriger individueller Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung der Anbieterin möglich. Ein Anspruch auf Anwesenheit während des Trainings besteht nicht.
3. Die Sorgeberechtigten legen vor der ersten Teilnahme schriftlich fest, ob das Kind beziehungsweise die jugendliche Person das Studio nach Trainingsende selbstständig verlassen darf oder abgeholt werden muss. Diese Festlegung gilt bis zu einer schriftlich mitgeteilten Änderung.

4. Ist eine Abholung vorgesehen, darf die Übergabe ausschließlich an eine sorgeberechtigte oder ausdrücklich als abholberechtigt benannte Person erfolgen. Die entsprechenden Angaben werden in einem gesonderten Sorgeberechtigten- und Notfallformular erfasst.
5. Bei vereinbartem selbstständigem Verlassen des Studios endet die Aufsicht grundsätzlich mit der ordnungsgemäßen Entlassung nach Trainingsende. Bei vereinbarter Abholung endet sie mit der Übergabe an eine berechtigte Person. Für den Hin- und Rückweg sind grundsätzlich die Sorgeberechtigten verantwortlich.
6. Ist eine Abholung vereinbart, muss diese spätestens zehn Minuten nach dem regulären Trainingsende erfolgen. Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass das Kind innerhalb dieses Zeitraums von einer abholberechtigten Person abgeholt wird. Bei absehbaren Verzögerungen ist die Anbieterin unverzüglich zu informieren.
7. Wird ein Kind nicht wie vereinbart abgeholt, versucht die Anbieterin, die Sorgeberechtigten oder die hinterlegten Notfallkontakte zu erreichen. Bis zu einer sicheren Übergabe beziehungsweise einer anderweitigen geeigneten Lösung wird eine dem Alter und der Situation angemessene Beaufsichtigung sichergestellt. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Mehrkosten bleiben unberührt.

§ 4 Gesundheit und Notfälle

1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Anbieterin vor der ersten Teilnahme über gesundheitliche Einschränkungen, Allergien oder andere Besonderheiten zu informieren, soweit diese für die sichere Durchführung des Trainings oder das angemessene Handeln in einem Notfall relevant sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Eine pauschale Offenlegung medizinischer Diagnosen ist nicht erforderlich.
2. Kinder und Jugendliche mit ansteckenden Erkrankungen, Fieber oder akuten Beschwerden, die eine sichere Teilnahme beeinträchtigen oder eine Ansteckungsgefahr für andere Personen begründen können, dürfen nicht am Training teilnehmen. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die teilnehmende Person in einem für das Training geeigneten gesundheitlichen Zustand erscheint. Die Anbieterin ist berechtigt, die Teilnahme bei entsprechenden Anzeichen abzulehnen.

oder eine bereits begonnene Trainingseinheit für die betroffene Person zu beenden. Ist eine Abholung vereinbart, werden die Sorgeberechtigten beziehungsweise die hinterlegten Kontaktpersonen zur Abholung aufgefordert. Darf die teilnehmende Person das Studio selbstständig verlassen, kann sie nach Hause entlassen werden, sofern dies unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres aktuellen Gesundheitszustands sicher vertretbar ist. Andernfalls wird eine sichere Abholung veranlasst.

3. Die regelmäßige Verabreichung von Medikamenten gehört nicht zum Leistungsumfang der Anbieterin. Eine Unterstützung bei der eigenständigen Medikamenteneinnahme oder die Verabreichung erforderlicher Notfallmedikamente kann ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen individuellen Vereinbarung erfolgen. Voraussetzung sind insbesondere eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten, eindeutige Handlungsanweisungen und eine erforderlichenfalls durchgeführte Einweisung. Die Anbieterin entscheidet unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Möglichkeiten, ob sie eine solche Unterstützung übernehmen kann. Gesetzliche Pflichten zur Hilfeleistung in Notfällen bleiben unberührt.
4. Bei Verletzungen, Unfällen oder akuten gesundheitlichen Problemen leistet die Anbieterin im Rahmen ihrer Kenntnisse und Möglichkeiten Erste Hilfe und verständigt erforderlichenfalls den Rettungsdienst. Die Sorgeberechtigten beziehungsweise die hinterlegten Notfallkontakte werden schnellstmöglich informiert. Medizinisch notwendige Maßnahmen durch den Rettungsdienst oder andere medizinische Fachkräfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Während der gesamten Trainingszeit muss mindestens eine sorgeberechtigte oder ausdrücklich benannte Kontaktperson telefonisch erreichbar sein. Die Sorgeberechtigten stellen sicher, dass aktuelle Kontaktdaten vorliegen und im Bedarfsfall eine geeignete Person die weitere Betreuung des Kindes beziehungsweise der jugendlichen Person übernehmen kann.
6. Die für die sichere Teilnahme und für Notfälle erforderlichen Angaben werden in einem gesonderten Sorgeberechtigten- und Notfallformular erhoben. Dabei werden nur solche Informationen abgefragt, die für die Durchführung des Trainings oder die angemessene Reaktion auf Notfälle notwendig sind.

§ 5 Verhalten und Sicherheit im Training

1. Respektvoller Umgang

Alle Teilnehmenden sind zu einem respektvollen und rücksichtsvollen Umgang miteinander sowie mit der Anbieterin verpflichtet. Körperliche Gewalt, Beleidigungen, Ausgrenzung, Mobbing und absichtliche Grenzüberschreitungen werden nicht geduldet.

2. Sicherheitsanweisungen und Trainingsmaterialien

Die Teilnehmenden haben die Anweisungen der Anbieterin zur sicheren Durchführung des Trainings zu beachten. Übungen dürfen nicht eigenmächtig in einer Weise verändert oder durchgeführt werden, durch die andere Personen gefährdet werden.

Trainingsmaterialien und Hilfsmittel, insbesondere Kegel, Bälle und vergleichbare Gegenstände, dürfen ausschließlich entsprechend den Anweisungen der Anbieterin verwendet werden. Eine absichtliche Gefährdung oder Verletzung anderer Personen ist untersagt.

3. Körperkontakt und persönliche Grenzen

Partnerübungen und körperliche Korrekturen können Bestandteil des Trainings sein. Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten sind jederzeit zu respektieren.

Die Teilnahme an Übungen mit Körperkontakt ist freiwillig. Jede teilnehmende Person kann für jede Übung erneut entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchte. Eine Ablehnung oder der Widerruf einer zuvor erteilten Zustimmung führt zu keinen Nachteilen.

4. Trainingsbekleidung und Schuhe

Die Teilnehmenden tragen saubere, bequeme Kleidung, die ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglicht.

Das Training findet grundsätzlich barfuß oder auf Socken statt. Zusätzlich sind geeignete, saubere Hallenschuhe mitzubringen, die nicht im Außenbereich getragen wurden. Diese können bei bestimmten Übungen erforderlich sein.

5. Smartphones und Aufnahmen

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind während des Trainings vollständig lautlos und ohne Vibrationsfunktion aufzubewahren. Eine Nutzung während des Trainings ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anbieterin gestattet.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende, Sorgeberechtigte oder andere anwesende Personen sind während des Trainings nur mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Anbieterin und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen zulässig.

6. Trainingspausen und pädagogische Maßnahmen

Die Anbieterin kann Teilnehmenden bei Bedarf eine vorübergehende Pause von einzelnen Übungen oder vom regulären Trainingsablauf ermöglichen beziehungsweise anordnen. Soweit geeignet, können hierfür alternative, altersgerechte Beschäftigungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Die Betreuung und Aufsicht bleiben während solcher Pausen gewährleistet. Pädagogische Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung des Alters, der individuellen Entwicklung und der jeweiligen Situation.

7. Wiederholte oder schwerwiegende Regelverstöße

Bei wiederholten erheblichen Regelverstößen sucht die Anbieterin grundsätzlich zunächst das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um gemeinsam eine geeignete Lösung zu finden.

Führen angemessene pädagogische Maßnahmen und Gespräche nicht zu einer ausreichenden Verbesserung, können weitergehende Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Vertrags nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer unmittelbaren Gefährdung der teilnehmenden Person oder anderer Personen ist die Anbieterin berechtigt, die Teilnahme an einzelnen Übungen oder an der laufenden Trainingseinheit sofort zu unterbrechen beziehungsweise zu beenden.

Die erforderliche Aufsicht sowie gegebenenfalls eine sichere Übergabe an eine abholberechtigte Person bleiben dabei gewährleistet.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

1. Aktualität der Kontaktdaten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Anbieterin Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere der E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie Änderungen der hinterlegten Abholberechtigungen und Notfallnummern unverzüglich mitzuteilen.

2. Mitteilung von Abwesenheiten

Kann ein Kind beziehungsweise eine jugendliche Person nicht am Training teilnehmen, ist die Anbieterin möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung zu informieren, nach Möglichkeit vor Beginn der betreffenden Trainingseinheit.

Die Mitteilung kann per E-Mail, SMS oder über einen von der Anbieterin angebotenen Messenger-Dienst erfolgen.

3. Verspätungen

Bei einer absehbaren Verspätung ist die Anbieterin möglichst frühzeitig zu informieren.

Eine Teilnahme nach Beginn der Trainingseinheit ist grundsätzlich möglich, sofern der laufende Unterricht nicht unangemessen gestört wird und ein sicherer Einstieg in das Training gewährleistet ist.

4. Organisatorische Mitteilungen

Die Anbieterin übermittelt wichtige organisatorische Informationen zum Trainingsbetrieb, insbesondere Kursausfälle, Terminänderungen und Hinweise zu unterrichtsfreien Zeiten, grundsätzlich per E-Mail an die von den Sorgeberechtigten angegebene E-Mail-Adresse.

Hierfür kann ein elektronisches Versandtool verwendet werden. Der Versand dieser vertragsbezogenen Mitteilungen erfolgt unabhängig von einer Einwilligung zum Erhalt werblicher Newsletter.

Die Sorgeberechtigten haben ihre E-Mail-Adresse aktuell zu halten und den regelmäßigen Empfang organisatorischer Mitteilungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Kontrolle des Spamordners. Es wird empfohlen, die Absenderadresse der Anbieterin als vertrauenswürdigen Absender zu hinterlegen.

§ 7 Umgang mit Konflikten und Kindeswohl

1. Vertrauensvoller Umgang und Beschwerden

Die Anbieterin verpflichtet sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang mit allen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Teilnehmende können sich bei Konflikten, unangenehmen Situationen, Grenzverletzungen oder anderen Anliegen jederzeit an die Anbieterin wenden. Auch Sorgeberechtigte können Beschwerden und Beobachtungen vertraulich mitteilen. Den Teilnehmenden, ihren Sorgeberechtigten sowie der Anbieterin steht es frei, sich bei Bedarf an andere Vertrauenspersonen oder geeignete Fach- und Beratungsstellen zu wenden.

2. Umgang mit Konflikten

Bei Streitigkeiten, Ausgrenzung, Mobbing oder anderen Konflikten ergreift die Anbieterin angemessene Maßnahmen, um die betroffenen Personen zu schützen und eine respektvolle Zusammenarbeit wiederherzustellen.

Hierzu gehören insbesondere altersgerechte Gespräche mit den Beteiligten sowie bei Bedarf die Einbeziehung der Sorgeberechtigten. Betroffene Kinder und Jugendliche werden nicht zu gemeinsamen Aussprachen gedrängt.

Die Information der Sorgeberechtigten erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen.

3. Achtung persönlicher Grenzen

Die Anbieterin achtet die körperlichen und emotionalen Grenzen der Teilnehmenden.

Körperliche Korrekturen durch Berührung werden grundsätzlich vorher angekündigt und erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Person. Die Zustimmung kann jederzeit verweigert oder zurückgenommen werden. Auch eine zuvor wiederholt erteilte Zustimmung gilt nicht automatisch für zukünftige Berührungen.

4. Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Hinweise auf Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch oder andere mögliche Gefährdungen des Kindeswohls werden ernst genommen.

Die Anbieterin prüft die erforderlichen nächsten Schritte unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Person und zieht bei Bedarf geeignete Fach- oder Beratungsstellen hinzu.

Eine Information der Sorgeberechtigten erfolgt nicht automatisch, wenn dadurch der Schutz des Kindes beziehungsweise der jugendlichen Person gefährdet werden könnte.

5. Vertraulichkeit

Persönliche Mitteilungen, Beschwerden und sensible Informationen werden vertraulich behandelt.

Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht, insbesondere wenn dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist oder gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

Die Anbieterin macht keine uneingeschränkten Geheimhaltungszusagen, wenn dadurch notwendige Schutzmaßnahmen verhindert würden.

§ 8 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Während des regulären Trainings werden durch die Anbieterin grundsätzlich keine Foto-, Video- oder Tonaufnahmen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angefertigt.

2. Sollten Aufnahmen, insbesondere für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung, geplant sein, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig vorab darüber informiert. Die Anfertigung und Verwendung solcher Aufnahmen erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, freiwilligen Einwilligung der hierzu berechtigten Personen. Auch der Wille der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird berücksichtigt; gegen ihren erklärten Willen werden keine Aufnahmen angefertigt.

3. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine verweigerte oder widerrufen Einwilligung hat keinerlei Auswirkungen auf die Teilnahme am Training.